



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 07.08.2015  
Name Frau Wolny  
Durchwahl 0711/231-5875  
E-Mail Elisabeth.wolny@mvi.bwl.de  
Aktenzeichen 42-8820.2  
(Bitte bei Antwort angeben!)

** Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Berücksichtigung des Fluglärmschutzes bei der Bauleitplanung im Bereich der Verkehrsflughäfen des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart, Karlsruhe/Baden-Baden, Friedrichshafen und des Verkehrslandeplatzes Mannheim (Hinweise)**

**Anhörung vom 18. Februar 2015**

**Anlagen**

**Hinweise mit Begründung (Stand 21. Juli 2015)**

**Planungskonturen – Fluglärm (Anlagen 1 – 8)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur stellt mit den in der Anlage beigefügten Hinweisen den Kommunen eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage in der Bauleitplanung bezüglich des Schutzes vor Fluglärm zur Verfügung. Ziel der Hinweise ist es, ausreichende Abstände geplanter Wohnbebauung vom Gelände bestehender Flughäfen bereits in der Bauleitplanung sicher zu stellen.

Die Hinweise wurden vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Februar 2015 in die Anhörung gegeben. Änderungen der Hinweise haben sich aus der erfolgten Anhörung nicht ergeben.

Ergänzend wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen auf Folgendes hinge-

wiesen:

Die Hinweise sind Planungshilfen für die Träger der Bauleitplanung. Eine Gewichtung des Abwägungsbelangs Schutz vor Fluglärm ist damit nicht verbunden; dies obliegt der jeweiligen Abwägung des Planungsträgers im Einzelfall.

Die Hinweise und die zugehörigen Planungskonturen – Fluglärm (Anlagen 1 bis 8) werden auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) unter Lärm > Lärmarten-Lärmschutz > Fluglärm > [Fluglärmgesetz](#) zum Download bereit gestellt. Sie liegen sowohl als maßstäbliche PDF – Pläne als auch als georeferenzierte Vektordaten zum Download vor.

Die Planungskonturen – Fluglärm wurden im Jahr 2012 auf dem für die Festsetzung der Lärmschutzbereiche der Flughäfen genutzten Berechnungsverfahren berechnet. Dieses Verfahren ermöglicht eine realitätsnahe Modellierung des Fluglärms und wird mindestens alle 10 Jahre auf seine Aktualität überprüft. In die Berechnung wurden alle realen Flugstreckenverläufe sowie die militärischen Flugbewegungen und die Bewegungen der privaten Kleinflugzeuge mit einbezogen.

Die Planungskonturen – Fluglärm orientieren sich dabei an den LAI-Hinweisen zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm und entsprechen den Grenzwerten des § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes. Der Innenraumpegel in Nummer 4.4 der Hinweise erfüllt dabei das Schutzniveau, das durch die in § 3 der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung genannten Schallschutzanforderungen für die Errichtung baulicher Anlagen sichergestellt wird.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Kommunen als Planungsträger in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen in geeigneter Weise zu informieren.

Die Kommunalen Landesverbände erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristin Keßler  
Ministerialdirigentin